

Laibacher Zeitung.

N^o. 146.

Mittwoch am 28. Juni

1854.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsklämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtslicher Theil.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen:

Der Feldmarschalllieutenant Joseph Fürst Lobkowitz zum General-Remontirungsinspektor; und der Feldmarschalllieutenant Joseph Edler von Fiedler zum Stadt- und Festungskommandanten zu Prag. Ferner:

der Major Friedrich Preißler v. Lauenwald aus dem zeitlichen Pensionsstande, unter dessen Wiedereintheilung in die Aktivität, zum Reserve-Bataillonskommandanten des 2. Artillerieregiments; dann

der Oberlieutenant Vincenz v. Tallian des 5ten, zum prov. Kommandanten des 17. Gensd'armerieregiments, und es wurden mit den Stabsoffiziersfunktionen betraut, die Rittmeister:

Andreas Mestrovic des 16. beim 1., Jakob Mettwall des 8. beim 18., und Karl v. Schwarzer des 6. beim 10. Gensd'armerieregimente.

Uebersetzungen:

Der Major Anton Freiherr v. Saamen des Inf.-Rgt. Prinz Emil von Hessen Nr. 54, zum Infanterieregimente von Schönhals Nr. 29; und der als Stabsoffizier fungirende Rittmeister Josef Krizler vom 10. zum 19. Gensd'armerieregimente.

Verleihung.

Dem pensionirten Rittmeister Ernst Edlen von Ostermann der Majorscharakter ad honores.

Pensionirungen:

Die Majore: Jaroslans Freiherr v. Prohaska des Inf.-Rgt. Prinz Albert von Sachsen Nr. 11; Alex. v. Busan des Inf.-Rgt. Ritter v. Schönhals Nr. 29; Karl Ritter v. Lama des Hus.-Rgt. König Friedr. Wilhelm von Preußen Nr. 10, und Leopold Angioli des Pionierkorps; dann der Hauptmann Johann Geiling des Inf.-Rgt. Woche Nr. 23, mit dem Majorscharakter ad honores.

Nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, wird am 1. Juli d. J. eine Ergänzungsverlosung der älteren Staatsschuld in dem hiezu bestimmten Lokale in der Singerstraße im Bankohause um 10 Uhr Vormittags stattfinden.

Unmittelbar nach dieser Ziehung wird die vierte Verlosung der Schuldschreibungen von dem im J. 1852 in England aufgenommenen Anlehen vorgenommen werden.

Nichtamtlicher Theil.

Das neue Berggesetz.

Mit dem 1. November d. J. beginnt für den österreichischen Bergbau eine neue Epoche. Mit diesem Tage tritt das neue allgemeine österreichische Berggesetz mit wenigen Ausnahmen in der ganzen Monarchie in Wirksamkeit und wird bald darauf, sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, auch in den übrigen Kronländern zur Geltung gelangen.

Bisher galten in der österreichischen Monarchie nahezu 40 verschiedene Provinzial- und Lokalbergordnungen, von denen die älteste aus dem 13. Jahrhundert stammte, die Mehrzahl derselben aber ein

300jähriges Alter zählte. Meist für den Gang- und Metallbergbau berechnet, paßten diese Bergordnungen auf den Flöz- und Steinkohlenbergbau nicht, welcher gerade in der Gegenwart eine vorwiegende Bedeutung erlangt hatte.

Es fehlte nicht an Versuchen und Bemühungen, welche die zeitgemäße Reform und Generalisirung der veralteten Berggesetze zum Ziele hatten. Allein sie scheiterten größtentheils an der Schwierigkeit, so verschiedenartige historische und natürliche Verhältnisse, wie sie der Bergbau in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie bietet, unter allgemeine Regeln zu bringen. So blieb die Berggesetzgebung Oesterreichs, welche vor 3 Jahrhunderten in vollster Blüthe stand und als Muster galt, fast ganz stehen und wurde von den Fortschritten in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung weit überholt.

Der Regierung Sr. apostol. Majestät, Unseres erhabenen Kaisers war es vorbehalten, die Bande, durch welche Seine Weisheit und Energie die Bestandtheile der Monarchie zu einem mächtigen Ganzen vereinigte, durch ein allgemeines Berggesetz noch fester zu schlingen. Fortan wird sich der bergbauunternehmende Oesterreicher an der Gränze der Türkei und Russlands, wie in der Nachbarschaft des übrigen Deutschlands und von Italien, in den Alpen wie in den Karpathenländern, im Elbe- wie im Donaugebiete nach demselben Berggesetze richten, und als Glied des großen einigen Oesterreichs fühlen!

Dies ist jedoch nicht der einzige Vortheil, welcher ihm aus dem neuen Berggesetze zufließt. Indem dieses Gesetz einer heilsamen Konkurrenz Raum gibt, sucht es den Unternehmer des Bergbaues vor dessen Zufälligkeiten und Wagnissen thunlichst in Schutz zu nehmen. Es gewährt ihm unter gewissen Bedingungen ein ausschließendes Schurffeld und sichert ihm selbst für den Fall, wo er, durch ältere Ansprüche nachbarlicher Unternehmungen eingeengt, nach den früheren Gesetzen leer ausgehen mußte, das geringste Ausmaß eines Grubensfeldes zu. Es nimmt auf die Fortschritte der Bergbautechnik, auf die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Flöz- und Steinkohlenbergbaues stete Rücksicht und gestattet die Erwerbung und Bildung größerer Bergbaukomplexe, als dies nach den früheren Gesetzen zulässig war.

Wie den Erwerb sichert das neue Berggesetz auch den Besitz des Bergwerkeigenthums. Nach den früheren Berggesetzen konnte das Bergwerkeigenthum wegen unterlassenen Betriebes oder wegen Nichtentrichtung gewisser Abgaben als verfallen erklärt und eingezogen werden, wodurch auch die darauf haftenden Hypothekarrechte erloschen.

Wer möchte sich unter solchen Umständen entschließen, dem Bergbau Kapitalien zuzuwenden, vor deren Verlust ihn weder das Gesetz noch die eigene Vorsicht schützen konnten.

Diesem, den Kredit des Bergbaues vernichtenden Uebelstande hat das neue Berggesetz abgeholfen, indem es an die Stelle der früheren Freierklärung die zwangsweise Expropriation setzte und dabei die sorgfältige Wahrung von Hypothekarrechten anordnete.

Die Verhältnisse des Bergbauunternehmers zum Staate, zum Grundbesitzer, zu anderen Unternehmungen, zu seinen Mitgewerken, Beamten und Arbeitern werden im neuen Berggesetze mit einer Klarheit und Bestimmtheit festgesetzt, welche den alten Bergordnungen größtentheils fehlte.

Das neue Berggesetz enthält sich jeder Bevormundung des Bergwerkbefizers, und sucht nur jenen Gefahren und Nachtheilen zu steuern, welche aus einem unregelmäßigen oder die Zukunft nicht beachtenden Bergbaubetriebe für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt entspringen können. Es legt dem Bergwerkbefizer nur Pflichten auf, welche zu diesem Ziele führen, welche aus der Anerkennung des landesfürstlichen Berghoheitsrechts fließen, und mit den neuesten politischen und Justizgesetzen im Einklange stehen. Es sorget aber auch dafür, daß sie genau erfüllt werden.

Nach den älteren Berggesetzen bestand eine Ungleichheit der Abgaben, welche den Bergbau in einem Kronlande mehr als in dem anderen belasteten. Das neue Berggesetz hebt diese Ungleichheit auf, indem es die Bergwerksabgaben vereinfacht und gleichmäßig vertheilt.

Während die alten Berggesetze Wohn- und Wirtschaftsgebäude und anderes eingefriedete Grundbesitzthum vor dem Eindringen des Bergbaues nicht schützten, macht das neue Berggesetz den Betrieb desselben in solchem abgeschlossenen Grundeigenthume von der Zustimmung des Besitzers abhängig und sichert ihm außerdem für unvermeidlichen Schaden vollen und schnellen Ersatz zu.

Auch dem Lose des Bergmannes widmet das neue Berggesetz seine Fürsorge, indem es das herkömmliche Institut der Bruderladen zu einem allgemeinen erhebt, und den Bergarbeiter mit seinen Angehörigen für Fälle unvorhergesehenen Unglückes und der Arbeitsunfähigkeit vor Noth und Elend schützt.

Ogleich das neue Berggesetz der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaues die gebührende Rücksicht schenkt, so hält es sich doch vor jeder einseitigen Bevorzugung desselben fern. Ueberall wird der Bergbau als ein gleichberechtigtes Glied in der Kette der volkswirtschaftlichen Thätigkeit im Staatsleben angesehen und behandelt. Deshalb schließt sich das neue Berggesetz thunlichst an die allgemeine Gesetzgebung an. Nur wo die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues eine besondere Fürsorge erheischen, werden besondere, diesen Eigenthümlichkeiten entsprechende Bestimmungen erlassen.

Selbst innerhalb der eigenen Sphäre des Bergbaues wird der Geltendmachung verschiedenartiger Verhältnisse durch Zulassung von Reviserstatuten Spielraum gegeben. So hält das Berggesetz das Allgemeine fest, ohne dem Besonderen die Berechtigung abzuspreden.

Um endlich für eine einsichtsvolle und unbefangene Handhabung des Berggesetzes Bürgschaft zu gewinnen, wird dessen Vollziehung besonderen Behörden anvertraut, welche nicht bloß die nöthige Sachkenntniß besitzen, sondern auch von den zur Verwaltung der Bergwerke des Staates aufgestellten Behörden unabhängig sind.

Der österreichische Bergbau hat seine Lebenskraft unter der Herrschaft veralteter Gesetze durch Jahrhunderte erprobt. Mit Zuversicht läßt sich erwarten, er werde in einem zeitgemäßen Berggesetze den Impuls zu einem allgemeinen und nachhaltigen Aufschwung finden.

Kriegschauplatz in der Ostsee.

Auch Tornea — die nördlichste Gränzstadt von Finnland — ist, wie Meaborg und Brahestad,

ohne Versuch eines Widerstandes, am Morgen des 8. d. in die Gewalt der Engländer gefallen. Admiral Plumridge selbst leitete von seinem Schiffe aus die Vorschichtung der Landungsböte, welche des stürmischen Wetters wegen mehrere Stunden zur Ueberfahrt bedurften. Die Einwohner hatten, nach den ihnen bekannten Vorgängen in der Gouvernementshauptstadt und in den anderen Häfen, die Ausführung von Gewaltthatigkeiten befürchtet, und die allgemeine Stimmung war theilweise gedrückt, theilweise friedlich. Durch den mit der Expedition betrauten Offizier wurden aber, wie in Meaborg, friedlich lautende und in schwedischer Sprache abgefaßte Proklamationen verbreitet, welche den Zweck der allgemeinen Beruhigung erreichten, so daß die Nacht ruhig verfloß und die Besatzungstruppen im Hafen und im Innern der Stadt, wo die britische Flagge aufgezo-gen wurde, unangefochten ihre Positionen einnehmen und behaupten konnten. Man glaubt, daß Tornea zu einem Stationspunkte für eine dahin zu verlegende Abtheilung englischer Truppen bestimmt ist, und daß in den nächsten Tagen Befestigungsarbeiten von der Landseite daselbst werden vorgenommen werden, was auf die Voraussetzung eines Entsetzungsversuches von russischer Seite hindeuten würde. Zerstörungen an Privat- oder aravischem Eigenthume wurden bis zum 9. d. nicht vorgenommen, jedoch die Einwohner vor jeglicher thätlichen Unterstützung der russischen Operationen verwahrt und gleichzeitig aufgefordert, Kinder und Frauen in Sicherheit zu bringen. Nach stattgehabter Sicherung der nördlichen Küstenstrecke im bothnischen Meerbusen soll das Geschwader des Admirals Plumridge allsogleich seinen Kurs weiter nach Süden nehmen.

Wir haben bereits über die darauf folgende Exkursion nach Kemi berichtet. Es scheint, daß die Engländer nach dem 8. d. noch zwischen Kemi und Tornea vor Anker lagen, in welcher Absicht, erfährt man noch nicht.

Eine Notiz des in Kopenhagen erscheinenden „Wanderer im Norden“ berichtet, daß die Bauern von Iso (nördlich von Meaborg) einen bewaffneten Widerstand gegen die Engländer, unter Anführung ihres Lehnsmanns, organisiert und sich sogar mit ihnen geschlagen haben. Es entbehre durchaus nicht aller Wahrscheinlichkeit, daß ein Landgang auch in Iso versucht oder ausgeführt sei.“

Oesterreich.

Wien, 23. Juni. Da in einigen Zollvereinsstaaten, namentlich in Preußen, Sachsen und Baiern, die bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten, oder sonst durch ihr Amt zur Verhütung, Entdeckung oder Anzeige von Uebertretungen der Zoll- oder Steuergesetze verpflichteten Personen von dem unmittelbaren Bezuge von Strafantheilen ausgeschlossen sind, so hat das k. k. Finanzministerium verordnet, daß in jenen Fällen, wo aus Zollstrafverhandlungen, welche bei österreichischen Behörden gepflogen und erledigt wurden, solchen Bediensteten eines Zollvereinsstaates ein Strafantheil (Ergreiferbelohnung) gebührt, der ermittelte Betrag an das demselben vorgesetzte Hauptamt zu senden, und sich mit der ungestempelten Empfangsbestätigung dieses Amtes zu begnügen ist.

Wenn Strafantheile für jene dießseitigen Angestellten, welche zu deren Bezuge berechtigt sind, von einer vereinsländischen Zoll- oder Steuerbehörde an die, dem zu Betheiligenden vorgesetzte Bezirksbehörde gesendet werden, hat diese den Empfang zu bestätigen und den Betrag im ordnungsmäßigen Wege seiner Bestimmung zuzuführen. Uebrigens wurde bemerkt, daß die Bestimmung des §. 19 der Vorschrift vom 3. März 1836, über die Anwendung des Gefälligkeitsstrafgesetzes, auch auf jene Personen Anwendung findet, welche nach §. 2 des Zollartikels vom 19. Februar 1833, zur Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der Zollgesetze verpflichtet sind. Diese Personen können daher nie in den Fall kommen, Anzeigerantheile zu erhalten, wohl aber kann der Fall eintreten, daß ihnen wegen solcher durch sie entdeckter Gefälligkeitsübertretungen, wenn sie gleich bei der Anhaltung selbst nicht mitwirkten, nach §. 26,

§. 1, der Vorschrift vom 3. März 1836 Ergreiferantheile gebühren.

In Folge weiterer, auf Grund des österreichisch-preussischen Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Febr. 1833 gepflogener Vereinbarung sind das Nebenbollamt II. zu Hinterzinnwald im Kameralbezirke Leitmeritz in Böhmen, mit dem sächsischen Nebenbollamte II. zu Zinnwald, ferner das Nebenbollamt II. zu Schneeberg in Böhmen mit dem sächsischen Nebenbollamte II. in Rosenthal zusammengelegt worden, und hat die Amtswirksamkeit des Ersteren in Zinnwald am 1. Juni d. J., des Letzteren in Rosenthal am 15. Mai d. J. begonnen.

Aus Anlaß der mit 22. April d. J. stattgefundenen Eröffnung der Eisenbahnfahrten auf der Strecke zwischen Verona und Coccaglio, dann der gleichzeitigen Aenderung der Fahrordnung der Eisenbahn zwischen Venedig-Verona, Venedig-Treviso, Verona-Mantua und Mailand-Treviglio sind die Posten im lombardisch-venetianischen Königreiche, dann die mit denselben im Zusammenhang stehenden Posten in Tirol, Krain und Istrien einer Regulirung unterzogen worden, und verkehren dieselben gegenwärtig in einer neuen entsprechenden Ordnung. Gleichzeitig wurden aufgehoben: die Mallposten Mailand-Udine, Mailand-Mantua, die Packposten Mailand-Udine, Udine-Caibach, die Messagerie Mantua-Brescia, die Reitpost zwischen Mailand und Verona, dann jene von Mailand nach Bergamo.

Das Journal de Constantinople vom 14. d. bringt ein Bulletin über die Operation zu Silistria nach Berichten des jetzigen Kommandanten der Festung, Obrist Pascha, worin mit besonderem Lobe eines ehemaligen preussischen Artillerieoffiziers Namens Grach gedacht wird, welcher den Nishan-Medschidie-Orden erhielt.

Ihre k. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben 200 Gulden für die in London zu erbauende katholische Kirche zu spenden geruht.

Se. Maj. der Kaiser Ferdinand haben das Gemälde Schallers: „Madonna mit dem Christuskinde erscheint dem heil. Aloisius von Gonzaga“ um 400 fl. C. M. anzukaufen, und dasselbe der Kapelle des Kleinseitner Gymnasiums in Prag allergnädigst zu schenken geruht, wo dasselbe am 21. d. feierlich eingeweiht wurde.

In Rom soll unter thätiger Unterstützung der kirchlichen Regierung ein deutsches Wochenblatt „Romo“ erscheinen. Der Unternehmer ist der Buchhändler Spitthöver, aus Westphalen gebürtig, seit beläufig 12 Jahren in Rom ansässig und ein Mann von seltener Frömmigkeit, Einsicht und Energie.

Triest, 26. Juni. Am Bord der in der Nacht vom 18. auf den 19. d. nach England unter Segel gegangenen kaiserlichen Fregatte „Novara“ befanden sich, außer der kompletten Bemannung, auch noch die Passagiere, welche für die Dampffregatten „Radecky“ und „Elisabeth“ ihre Bestimmung haben. Außer diesen gehen dieser Tage ein Korvettenkapitän, ein Fregattenlieutenant und ein Schiffsfähnrich nebst einem Administrationsbeamten, 2 Maschinenmeistern und 6 Unteroffizieren über Land nach England. Der Rest der zur unumgänglich nöthigen Bemannung der neu angekauften Schiffe erforderlichen Offiziere und Mannschaft wird noch mittelst des alsbald von hier abgehenden englischen Postdampfers nachgesendet werden.

Die k. k. österr. Offiziere, welche beauftragt waren, den Transport der Offiziere und der Mannschaft der in Triest verkauften 3 russ. Kriegsschiffe auf ihrer Rückreise nach Rußland bis an die Gränze zu begleiten, haben von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland den St. Annenorden 3. Klasse erhalten. Den bei dem Transporte verwendeten Unteroffizieren ließ Kaiser Nikolaus ein Geldgeschenk zustellen.

(Triester Btg.)

Deutschland.

Freiburg. In dem weiteren Verlaufe seines Hirtenbriefes, dessen ersten Theil wir im Wesentlichen mitgetheilt haben, bemerkt der hochw. Herr Erzbischof, daß seine Verfügung vom 5. Mai d. J., um die es sich zunächst handle, und welche den gewaltigen Sturm gegen ihn und seinen treuen Klerus und seine treuen

Diözesanen herbeigeführt, — sich einzig und allein auf das Ortskirchenvermögen, also auf das Vermögen der katholischen Religionsgesellschaft, wie es zerstreut in den einzelnen Kirchspielsgemeinden sich vorfinde, erstreckt habe. Auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenvermögens habe nun der Staat keinerlei Recht und seine — des Erzbischofes — einzige Absicht sei, der Pflicht eines Bischofes gemäß, keine andere, als das Kirchenvermögen als solches zu erhalten, und darüber zu wachen, daß es auch wirklich nur zu kirchlichen und stiftungsmäßigen Zwecken auf die beste Weise verwendet werde.

Auch erwägt wohl, Geliebteste, daß ich die Verordnung vom 5. Mai d. J. wahrhaft nothgedrungen erlassen habe, und zwar erst nachdem die weltliche Gewalt selbst ihre bisherigen Anordnungen über Verwaltung des Stiftungsvermögens abgeändert, die Pfarrer von der Vorstandsstelle im Stiftungsrath verdrängt und der stiftungsmäßigen Verwendung des Kirchengutes Hemmnisse bereitet hat.

Nicht umsonst habe ich in der Verordnung vom 5. Mai ausdrücklich und entschieden erklärt: „Wir wollen insbesondere verhüten, daß die katholischen Ortskirchenfonds geschmälert, oder gar aus den betreffenden Gemeinden entfernt werden,“ und deutlich habe ich es ausgesprochen, daß die berührte Verfügung getroffen wird: „damit das Ortskirchenvermögen in den einzelnen katholischen Kirchspielsgemeinden stiftungsgemäß erhalten werde.“

Wie kam man nach solch klaren, bestimmten Erklärungen dem katholischen Volke die Besorgnis einflößen, es möchten die einzelnen Gemeinden ihr Ortskirchenvermögen durch die kirchliche Verwaltung verlieren?

Man sagt ferner Euch, Geliebteste, die großherzogliche Regierung habe mit dem heiligen Stuhle Unterhandlungen angeknüpft, um die kirchlichen Angelegenheiten in der Erzdiözese zu ordnen, und ich hätte während der Dauer der Verhandlungen von der Ausübung meiner bischöflichen Gerechtsame absehen sollen.

Geliebteste! Aus Liebe zum Frieden und im Geiste der Veröhnlichkeit habe ich mich gleich im Anfange des Jahres bereit erklärt, einen Zwischenzustand eintreten zu lassen; allein es wurden, um diesen herbeizuführen, von Seite der großherzoglichen Regierung an mich solche Bedingungen gestellt, die ich nie und nimmer hätte erfüllen können, ohne mein Gewissen und die Pflichten meines bischöflichen Amtes schwer zu verletzen. So scheiterten diese Bestrebungen, einen Zustand des Friedens zu begründen.

Die großherzogliche Staatsregierung schickte in der Person des erlauchten Grafen Leiningen einen außerordentlichen Gesandten nach Rom, machte mir zwar hiervon Anzeige, keineswegs aber eine Mittheilung seiner Instruktionen und erklärte, daß sie auf ihrem bisherigen Standpunkte verharre, erließ an die großherzoglichen Aemter Weisungen, denen zu Folge die bischöfliche Amtsthätigkeit und namentlich das Kirchenvermögen der weltlichen Gewalt unterworfen wurde. Es war somit meine heiligste Pflicht, in der Ausübung meines oberhirtlichen Amtes einzig und allein das Dogma und die Verfassung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen, um so mehr, da ja der heilige Vater wiederholt und in neuester Zeit das gutgeheißene, was ich gethan und mich aufgefordert, in derselben Weise fortzufahren, keineswegs aber in meinem Verfahren einen Meineid oder ein sonstiges Verbrechen erblickt. So lange der heilige Vater mir demnach keine andere Richtung des Handelns gibt, kann und darf ich den betretenen Weg nicht verlassen.

Der hochw. Erzbischof erklärt hierauf, daß er die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte in dieser rein kirchlichen Sache und über seine bischöfliche Amtsthätigkeit durchaus nicht anzuerkennen vermöge. Wie immer der Ausspruch der Gerichte ausfalle, so werde dadurch nicht das allergeringste an seinen bischöflichen Pflichten und Rechten geändert, darüber habe ein anderer Richter zu entscheiden, dessen Urtheil er getrost erwarte — der heilige apostolische Stuhl.

Im Uebrigen, hochwürdige Brüder, geliebteste Diözesanen, haltet standhaft und muthig fest am heiligen katholischen Glauben und an allen meinen ober-

hirtlichen Anordnungen, da sich ja die Ungehorsamen thatsächlich aus der Kirche ausschließen . . . Habet Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Heiligkeit meiner Sache, die eine Sache der ganzen katholischen Welt geworden. Leiden und Trübsale haben der Kirche stets nur Siege und Trümphre bereitet . . . Zu Ihm, dem ewigen König der Kirche, wollen wir alle die heißesten Gebete emporsenden, in Andacht anrufen die allezeit reine Gottesmutter Maria und alle Heiligen Gottes, auf daß der Allerhöchste auf ihre Fürbitten Ruhe und wahren Frieden schenke seiner heiligen Kirche, und diese in Freiheit und Selbstständigkeit als eine würdige Braut des Gottmenschen erglanze zur Ehre des Allerhöchsten, zum Heil der Gesamtheit.

Sera, 20. Juni. Gestern Abend starb auf dem Residenzschlosse zu Schleyz Sr. Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich LXII.; er war am 31. Mai 1785 geboren, succedirte seinem Vater in der Regierung am 17. April 1818, und übernahm nach der am 1. Oktober 1848 erfolgten Abdikation seines Mitregenten Heinrich LXXII., die alleinige Regierung der 3 Fürstenthümer Neuß jungerer Linie. Da der verstorbene Fürst unvermält war, so ist die Regierung an seinen Bruder, den durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Heinrich LXVII., übergegangen und von diesem bereits angetreten worden.

Italien.

* Bologna, 17. Juni. Gestern wurde hier um halb 3 und 6 Uhr Nachmittags eine Erderschütterung wahrgenommen.

* Turin, 20. Juni. Nach hiesigen Blättern hätten einige schweizerische Soldaten mit Saak und Paak über die toscanische Gränze zu desertiren versucht, wären aber dort von Gensd'armen festgenommen und entwaffnet worden. Nur einem Unteroffiziere, welcher sich an ihrer Spitze befand, sei es gelungen, zu entweichen.

— In Ravenna ist das Grab Odoakers, des Herulerkönigs, aufgefunden worden.

— Feldmarschall Graf Radezky ist am 22. in Bologna eingetroffen.

Frankreich.

Paris, 18. Juni. Das „Journal des Debats“ spricht das größte Mißtrauen gegen die Proklamation des Präsidenten Pierce zur Verhinderung eines neuen Einfalles in Cuba aus. Es betrachtet dieselbe als ein bloßes Manöver, um mit dem Völkerrechte in Richtigkeit zu bleiben, während man sich gleichzeitig anschickte, nach Spanien eine Mission mit sehr gefährlichen Weisungen zu schicken, deren Wirkungen leicht „den Vorwand zu neuen und mehr furchtbaren Unternehmungen gegen die Besitzungen Spaniens in Amerika liefern könnten.“

Paris, 19. Juni. Nach Berichten aus Marseille ist ein Husarenregiment, das nach Afrika abgehen sollte, nach dem Orient eingeschifft worden, wohin auch ein Lancierregiment abgehen soll. Der Platz für das Südlager ist noch immer nicht festgestellt; man will sogar wissen, daß der größere Theil der für dasselbe bestimmten Truppen unser Heer im Oriente verstärken werde. Ein zu Chalons und Mazon liegendes Regiment hat Befehl bekommen, seine Kriegsbataillone zu bilden und sich marschfertig zu halten.

Großbritannien.

London, 20. Juni. In der gestrigen Oberhausitzung erhebt sich Lord Lyndhurst, um die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Denkschrift der deutschen Großmächte an ihre Gesandten beim Bundestage zu lenken. Der Redner liest die ersten beiden Paragraphen und erachtet dafür, daß darin das Prinzip ausgesprochen sei, daß der Krieg, welchen Gang er auch nehme und welcher Erfolg ihn auch kröne, keinesfalls die Gränzen der Türkei oder Rußlands verrücken dürfe. Rußland habe binnen 50 Jahren seine europäischen Besitzungen um das Doppelte vergrößert, und dabei strecke es den Arm nach Chiwa aus. Persönliche Bürgschaften halte er für werthlos. Materielle Bürgschaften müßte England haben, und nur im äußersten Nothfall sollte es Frieden schließen, bevor es Sebastopol und die russische Pontusflotte zerstört.

Lord Clarendon beklagt sich Anfangs über die Regelwidrigkeit einer Debatte über die angeführte

Denkschrift, da dieselbe als eine rein deutsche Angelegenheit nicht vor das Forum des englischen Parlaments gehöre. Uebrigens beziehe sich die darin vorkommende Anspielung auf den status quo lediglich auf die deutschen Interessen an der untern Donau; die deutschen Mächte verwahrten sich nur gegen eine Territorial-Änderung, die Deutschlands Interessen gefährden könnte. Ueber den Inhalt der definitiven Friedensbedingungen könne er so wenig wie Lord Lyndhurst sagen, derselbe werde vom Waffenerfolge Europa's abhängen, aber höchst unmännlich und unstaatsmännlich wäre es, die einzige, vielleicht nimmer wiederkehrende Gelegenheit zur Schwächung einer Macht fahren zu lassen, die der Wohlfahrt Europa's gefährlich sei, und den am Ende unvermeidlichen Kampf durch Verschiebung verzweifelter und blutiger zu machen.

Lord Derby ist nicht beruhigt. Der österreichisch-preussische Vertrag laute anders als der englisch-französische, und garantire die Integrität Rußlands sowohl, wie die des ottomanischen Reiches. Auch er besteht, wie Lord Lyndhurst, auf Erzwingung materieller Garantien.

Lord Aberdeen tadelt die Rede Lord Lyndhurst's als um drei Monate verspätet. Das Land brauche keinen Sporn mehr wie damals, allein er freue sich, daß sein edler und gelehrter Freund, den der franz. Gesandte vor 25 Jahren, als er ihn auf dem Wollsaak sitzen sah, mit einem Dragoner-Obersten verglich, noch immer das martialische Feuer seiner jüngeren Jahre an Tag lege. Man solle nicht vergessen, daß der Krieg ursprünglich einen rein defensiven Zweck und Charakter hatte, so daß man bei keiner Unterhandlung mit den Allirten an die Möglichkeit türkischer Eroberungen auf russischem Gebiet dachte. Ueber den Zweck der Verteidigung der Türkei hinaus sei die Abrede der vier Mächte nicht gegangen, und wenn Oesterreich sich weigern sollte, mehr zu thun, als die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, welches Recht oder welche Macht hätten die Allirten, es zu zwingen? Oesterreich werde die Interessen Europa's nicht aus dem Auge lassen. Die eventuellen Friedensbedingungen zu besprechen, wäre unweise und vorzeitig; sie hingen davon ab, ob man mit den Russen in Konstantinopel oder in Petersburg zusammenstoßen werde. Er könne nur sagen, daß er stets für einen ehrenvollen Frieden sein werde, obgleich entschlossen, die Sicherheit der Pforte zu wahren, so wie die Sicherheit Europa's, so weit man billiger Weise die letztere Phrase gebrauchen könne; denn er glaube nicht, daß die Sicherheit Europa's viel von Rußland zu fürchten habe. Der unglückselige Adrianopler Frieden sei zu Stande gekommen, als die Russen 50 engl. Meilen von Konstantinopel standen, und doch habe seitdem Rußland keine Erwerbungen auf türk. Gebiet gemacht. Zwei, drei kleine Häfen in Asien (hört, hört) aber keinen Zoll breit Boden in Europa! („Und die Donau!“) Ja leider, die Donau; aber bedenkt man, daß die Russen fast vor den Thoren von Stambul standen, so zeigt jener Frieden keine besondere Ländergier von Seite Rußlands. Ja, in den seitdem verfloffenen 25 Jahren hat Rußland nicht nur keine Feindseligkeit gegen die Pforte an den Tag gelegt, sondern sandte ein Mal seine Heere nach Konstantinopel zum Schutz des Sultans gegen Egypten und um den Bestand des ottomanischen Reiches zu retten. Wenn wir der Türkei auf weitere 25 Jahre Ruhe verschaffen können, so haben wir nichts Geringes geleistet, und trotz der Aufregung des Augenblicks wiederhole er ungeschert der Mahnung, daß man der Stimme des Friedens — eines gerechten und ehrenvollen Friedens — nie sein Ohr verschließen sollte.

Lord Beaumont erklärt sich enttäuscht und kann die Reden des Premiers und des Sekretärs des auswärtigen nicht zusammenreimen.

Spanien.

Madrid, 15. Juni. Die Gouverneure der Provinzen fahren fort, der Regierung befriedigende Nachrichten in Betreff der Einzahlung der Steuervorschüsse einzusenden. Nur in Barcelona und Saragossa scheint diese Finanzmaßregel auf Hindernisse zu stoßen.

Die nach Cuba bestimmten Kriegsschiffe, an deren Borde sich die Verstärkungsgruppen befinden, haben Cadix am 9. d. M. verlassen, um nach ihrer Bestimmung abzugehen.

Die „Madriider Korrespondenz“ von heute meldet, daß Nachts zuvor neue Verhaftungen stattfanden und Vorsichtsmaßregeln ergriffen wurden, da die Behörden von verschiedenen Seiten her benachrichtigt worden waren, daß eine Bewegung stattfinden sollte. Unter den Verhafteten befinden sich zwei Generale, Messina und Orlando; bei letzterem glaubte man den General O'Donnell versteckt. Messina entkam durch Täuschung des Offiziers, der ihn an seinem vorläufigen Aufbewahrungsorte bewachte. Orlando sollte am 15. Abends nach einem von der Regierung ihm angewiesenen Zwangswohnort in Galicien abgehen. Die Nacht,

so wie der folgende Tag, wo das Frohnleichnamsfest eine große Menschenmenge in den Straßen versammelt hatte, gingen ruhig vorüber.

Ionische Inseln.

Aus Corfu, vom 22. d., geht die wohl noch der Bestätigung bedürftige Nachricht ein, daß Hadshi Petros den Zuad Effendi, durch eine Kriegslift getäuscht, aus seiner Stellung gelockt und ihm eine völlige Niederlage beigebracht habe, worauf er ungehindert gegen Larissa marschirt sei.

Türkei.

Ganz Cirkassien steht unter Waffen. Man versichert, daß die Bergvölker in Massen herbeieilen werden, sobald die Krümm von den allirten Mächten angegriffen werden wird. Schanlyk's Lager wird unter Anleitung europäischer Offiziere besetzt. Der Emir wird bald die Offensive gegen die Russen ergreifen.

Die Reorganisation der Armee zu Kars ist nun vervollständigt.

Griechenland.

Athen, 16. Juni. Die „Trierster Zeitung“ schreibt:

Der Kriegsminister hat folgendes Circular an die Militärstellen erlassen:

„Feinde der öffentlichen Ruhe im fremden Interesse, welches nicht das Interesse des griechischen Volkes ist, verbreiten das falsche Gerücht, die im Piräus sich befindende Allianzarmee sei im feindlichen Zwecke entsandt worden. Sie werden beauftragt, solche verderbliche Lügen nicht unbeachtet zu lassen, im Gegentheil den subalternen Offizieren und durch dieselben den Soldaten begreiflich zu machen, daß die zwei Seemächte, denen Griechenland so viele Wohlthaten schuldet, und die nie aufgehört haben, Griechenlands Schutzmächte zu sein, durch die Absendung ihrer Truppen keinen anderen Zweck hatten, als das Land von den schweren Folgen einer von ganz Europa verdamnten Politik zu retten.“

„Unter europäischem Gesichtspunkte betrachtet, beinträchtigt das Dasein der Allianzarmee auf griechischem Boden auf keine Weise die Unabhängigkeit Griechenlands, im Gegentheil wird sie dazu dienen, Griechenland in Mitte des orientalischen Krieges von Außen sicherer zu stellen; wäre es anders, so hätte es mir meine Ehre nicht erlaubt, Theil an den Staatsangelegenheiten zu nehmen.“

„Hauptaufgabe der Politik des Ministeriums, dessen Mitglied ich bin, ist keine andere, als auf Griechenland die Sympathien und die Achtung aller Großmächte Europa's ohne Ausnahme zu lenken; nur auf diese Art ist es möglich, die Gegenwart zu verbessern, und die Zukunft vorzubereiten; wer dieses rettende Prinzip nicht anerkennt, der ist ein Feind des Vaterlandes.“

Athen, 2. (14.) Juni 1854.

Der Kriegsminister:
D. Calergis.

Telegraphische Depeschen.

* Hermannstadt, 25. Juni. Nachrichten des „Siebenb. Boten“ aus Bukarest zu Folge ist auf höchsten Befehl die Belagerung von Silistria am 22. aufgehoben worden. Die Russen bewegen sich in Silistria nach der Donau Gurgewo ist geräumt. Der Tod des jungen Kogebue wird authentisch demontirt.

* Paris, 26. Juni. Der heutige „Moniteur“ meldet die Aufhebung der Belagerung von Silistria aus Bukarest vom 23. d., und fügt noch hinzu, daß die gesammte russ. Armee über den Pruth zurückgehen werde.

* Parma, 21. Juni. Feldmarschall Radezky ist heute nach Modena abgereist.

* Turin, 23. Juni. Die Eisenbahn von Alessandria nach Novara wird am 3. Juli feierlich eröffnet.

Telegraphische Depeschen der „Trierster Stg.“

Turin, 24. Juni. Die Gerüchte vom Ausbruche der Cholera in Marseille und Genua sind widerlegt. — Die Cocons haben in Piemont hohe Preise. An der Börse günstigere Stimmung.

London, 24. Juni. „The Press“ berichtet: Fürst Metternich, von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich aufgefordert, legte in einer Staatschrift seine Ansichten über ein Arrangement zur Erreichung eines gerechten, ehrenhaften Friedens nieder. Diese Schrift soll Lord Aberdeen mitgetheilt und von demselben gebilligt worden sein, weshalb neue Aussichten zum Frieden.

London, 24. Juni. (Ueber Berlin.) Sicherem Vernehmen nach hat Fürst Metternich ein Friedensprojekt vorgelegt, welches vom engl. Ministerium konfidentell genehmigt wird.

